



Anfragen zum Plenum Zum Plenum am 07.07.2020 – Auszug aus Drucksache 18/9210 –

Frage Nummer 19 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Dr. Martin
Runge**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, gelten die mit Markierungs- und Rodungsarbeiten begonnenen Arbeiten am Bau des Straßenkreisels zwischen der St 2345 und der Römerstraße in Esting als auf dem nach Durchführung eines vereinfachten Planänderungsverfahrens gemäß Art. 76 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) von der Regierung von Oberbayern am 05.02.2020 erlassenen Planänderungsbeschluss „Vorgezogene Herstellung Kreisverkehrsplatz Nord St 2345/St 2069“ basierender Beginn des Baus des Projektes Südwestumfahrung Olching, genehmigt mit dem Planfeststellungsbeschluss „St 2069 Eichenau - Olching Umfahrung westlich Olching“ der Regierung von Oberbayern vom 22.09.2011, seit wann liegt hierzu eine Baubeginnsanzeige vor und wäre ein solcher Baubeginn vor Erteilung der aufgrund der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets an den Gewässern Starzelbach, Gröbenbach und Ascherbach von zuletzt Juli 2019 zwingend erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung für das gesamte Projekt Südwestumfahrung Olching, laut Staatsregierung zu erlangen über einen ergänzenden Planfeststellungsbeschluss für das Gesamtprojekt, rechtlich zulässig?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

zu a)

Gemäß Art. 75 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens als Beginn der Durchführung. Für die Ortsumfahrung Olching wurden bereits Grunderwerb, Rodungen, Erdarbeiten zur Herstellung von Retentionsraum und Oberbodenabtrag am künftigen Kreisverkehr durchgeführt. Aus Sicht des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr wurde damit mit der Durchführung des Vorhabens begonnen.

zu b)

Eine Baubeginnsanzeige ist für Bauarbeiten an öffentlichen Straßen nicht erforderlich.

zu c)

Für die Teilbaumaßnahme zur Herstellung des Kreisverkehrs liegt Baurecht vor auf Grundlage des unanfechtbaren Planfeststellungsbeschlusses für die Ortsumfahrung Olching vom 22.09.2011 in Verbindung mit dem Planänderungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 04.06.2020. Gegen den Planänderungsbeschluss wurde am 25.06.2020 Klage eingereicht. Ab 26.06.2020 hat das Staatliche Bauamt Freising keine Bauarbeiten mehr durchgeführt. Bauarbeiten vor Klageerhebung sind zulässig.